



Gemeindeamt Selzthal

PLZ: 8900 Bezirk Liezen ☎03616/213 Fax: 03616/213-7
E-Mail: gde@selzthal.at Internet: www.selzthal.at
UID Nr. ATU28590003

Selzthal, 16.12.2016

Friedhofsordnung der Gemeinde Selzthal für den Gemeinde- und Urnenfriedhof Selzthal

Beschlossen gemäß § 36 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 78/2010 i.d.g.F. in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2016

§ 1

Besitzverhältnis und Verwaltung

- 1) Der Gemeinde-Friedhof sowie der Urnenfriedhof sind ein öffentlicher Friedhof. Sie bestehen aus den Grundstücken Nr. 339/2 EZ 702 der KG Selzthal mit einem Ausmaß von 1092 m² und Nr. 379/8 EZ 379 der KG Selzthal mit einem Ausmaß von 1967 m² und stehen im Eigentum der Gemeinde Selzthal.
- 2) Die Geschäfte werden vom Gemeindeamt Selzthal als Verwaltungsstelle durchgeführt.
- 3) Das Geschäftsjahr der Friedhofsverwaltung fällt mit dem Verwaltungsjahr der Gemeinde zusammen.
- 4) Der vom Gemeinderat beschlossene Tarif behält seine Gültigkeit bis zur Erstellung und Genehmigung neuer Tarifsätze weiter.
- 5) Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen sowie Errichtung und Erweiterung des Friedhofes und aller sonstigen sanitätspolizeilichen Belange sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 78/2010 i.d.g.F., zu beachten.

§ 2

Friedhofssprengel

- 1) Der Gemeinde-Friedhof und Urnenfriedhof sind zur Beerdigung aller Personen, die in der Gemeinde Selzthal ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder dort verstorben sind, bestimmt. Die Leichname von Auswärtigen können nur nach Maßgabe der folgenden im § 2 Abs. 2 bis 4 erwähnten Bestimmungen aufgenommen werden.
- 2) Den Benützungsberechtigten der Gräber steht die Beisetzung ihrer Angehörigen unabhängig vom Wohnsitz eines Verstorbenen zu.

- 3) Alle im Friedhofssprengel Verstorbenen können ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz am Friedhof bzw. Urnenfriedhof der Gemeinde Selzthal beigesetzt werden, sofern nicht die Angehörigen oder die zuständigen Behörden andere Verfügungen treffen.
- 4) Besteht auf dem Friedhof bereits ein Grab, das für die Beisetzung eines bestimmten Verstorbenen in Anspruch genommen werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.

§ 3 Arten der Grabstellen

1) Die Grabstellen werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber (Tiefgräber)
- b) Familiengräber
- c) Gruft
- d) Urnennischen

zu a) Die Reihengräber werden fortlaufend entsprechend der Friedhofseinteilung (Friedhofsplan) belegt. Eine Auswahl durch die Angehörigen ist nach Ermessen der Friedhofsverwaltung möglich.

zu b) Familiengräber sind Grabstätten, die der Erdbestattung des Benützungsberechtigten oder seiner Angehörigen dienen. Als Angehörige gelten Ehegatten, die Abkömmlinge und die Vorfahren in gerader Linie einschließlich der Geschwister der Vorfahren und der zugehörigen Ehegatten. Prinzipiell werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung vergeben. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für alle anderen Arten von Gräbern.

zu c) Gräfte sind in der Erde vorbereitete Bauwerke zur Aufnahme von Särgen. Sie liegen an den Hauptwegen oder an der Umfriedung des Friedhofes. Länge und Breite des überlassenen Gruftplatzes und die Aufnahmefähigkeit sind anlässlich der Zustimmung zur Grufterrichtung schriftlich festzulegen. Die Zustimmung zur Errichtung einer Gruft ist dem Gemeinderat vorbehalten. Außerdem bedarf die Grufterstellung der Genehmigung durch die Baubehörde unter Mitwirkung des Amtsarztes. Um die Genehmigung ist schriftlich in sinngemäßer Anwendung des § 7 beim Gemeindeamt anzusuchen. Soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen, werden Gräfte und Eigengräber gleich behandelt.

zu d) Urnennischen sind Grabstellen in einer gemauerten Urnenwand.

§ 4 Ausmaße der Grabstellen, Breite der Wege

1) a) Reihengräber sind 2 m lang und 0,80 m breit.

b) Familiengräber sind 2 m lang und einstellig 0,80 m, zweistellig 1,60 m breit. Die Breite mehrstelliger Gräber ist beim Erwerb des Grabes von der

Friedhofsverwaltung festzulegen und in die Grabkarte (§ 6 Abs. 5) und im Gräberverzeichnis (§ 5 Abs. 2) einzutragen. Die Breite ist jedenfalls so festzulegen, dass zwischen den Särgen eine Trennwand aus Erde erhalten bleibt.

c) Gräfte sind in der Regel 2 m lang. Die Breite hängt von der gewünschten Aufnahmefähigkeit ab.

d) Die Grabtiefe beträgt bei Tiefgräbern, die zur Bestattung von 2 Leichen übereinander benützt werden sollen, mindestens 2,80 m, sonst mindestens 1,80 m.

e) Die Breite der Wege ergibt sich zwangsläufig durch die Anordnung und Anzahl der Gräber bzw. ist von der Friedhofsverwaltung festzulegen.

f) Die kleine Urnennische dient zur Aufnahme von 2 Urnen, die große Urnennische für 4 Urnen.

- 2) Die Friedhofsverwaltung kann unter Bedachtnahme auf die Bodenverhältnisse bei Platzmangel allgemein anordnen, dass jede Grabstelle von vornherein als Tiefgrab ausgebaut wird, damit eine mehrstellige Ausnützung des Platzes ermöglicht ist. Weiters kann sie beim Erwerb eines Reihengrabes oder später verlangen (§ 2 Abs. 4), dass es als Tiefgrab ausgebaut und dadurch für Angehörige des bereits Bestatteten innerhalb der Verwesungszeit (§ 10 Abs. 5) benutzbar gemacht wird.

§ 5 Gräberverzeichnis

- 1) Zur Evidenz der Gräber ist ein Friedhofsverzeichnis anzulegen und laufend zu ergänzen. Aus diesem müssen mindestens die Nummer und die Lage eines jeden Grabes ersichtlich sein. In den Friedhofsplan kann jederzeit während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.
- 2) Außerdem ist eine Gräberkartei (gegebenenfalls als EDV-Datei) von der Friedhofsverwaltung zu führen. Daraus müssen der Name, der Sterbeort, der Tag des Begräbnisses, Beruf, Alter und letzter Wohnsitz aller Beerdigten ersichtlich sein, weiters die Grabnummer und die Art des Grabes sowie die Benutzungsdauer.

§ 6 Grabrechte

- 1) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung. Das Verfügungsrecht des Friedhofseigentümers wird durch den Erwerb eines Grabes beschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
- 2) Der Erwerb eines Grabes berechtigt zur Bestattung von Angehörigen (§ 3 Abs. 1), soweit die von der jeweiligen Friedhofsordnung oder durch die besonderen

sanitätspolizeilichen Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit reicht und die von der Friedhofsordnung geforderten Bedingungen betreffend Instandhaltung und Nachlöse erfüllt sind.

- 3) Das Grabnutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach seinem Tode den Angehörigen (§ 3 Abs. 1) zu. Der Kreis der Berechtigten kann durch Parteienvereinbarung gegenüber der Friedhofsverwaltung nicht geändert werden. Intern abgesprochene Vereinbarungen zwischen den Berechtigten können keine Erweiterung der Anspruchsberechtigung gegenüber den Bestimmungen der Friedhofsordnung bewirken. Gegenüber der Friedhofsverwaltung gilt die Vorlage der Niederschrift bzw. der Grabkarte (§ 6 Abs. 4 u. 5) als unbeschränkte Erklärungs- und Verfügungsberechtigung hinsichtlich aller Rechte an dem in der Niederschrift bzw. Grabkarte genannten Grab.
- 4) Über den Erwerb eines Grabes stellt die Friedhofsverwaltung eine Niederschrift sowie eine Grabkarte aus. Diese enthalten Art und Nummer des betreffenden Grabes, den Namen des (der) Bestatteten und die Namen der Friedhofsverwaltung bekannten bzw. bekannt gegebenen Grabberechtigten.
- 5) Soweit bisher keine Niederschrift bzw. Grabkarten ausgestellt wurden, ist bei der ersten nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erfolgten Nachlöse früher begründeter Grabrechte eine Niederschrift sowie eine Grabkarte auszustellen.
- 6) Die Friedhofsverwaltung ist von allen Ansprüchen Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen schad- und klaglos zu halten und kann jederzeit eine schriftliche Erklärung darüber verlangen.
- 7) Juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder Vereine, die statutengemäß das Andenken Verstorbener pflegen, können Grabrechte erwerben. Beim Erwerb ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich festzulegen, in welcher Weise die Grabberechtigung ausgeübt werden darf (z.B. Ehrengräber usw.). Die Weitergabe solcher Grabrechte auf welche Weise immer, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 7

Grabdenkmäler und Instandhaltung der Gräber

- 1) Der Friedhof ist entsprechend seinem Charakter als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu pflegen und in einem würdigen Zustand zu erhalten. Dies gilt für den Friedhof als Ganzes sowie für jedes einzelne Grab. Die gärtnerische Gestaltung der Gesamtanlage des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Selzthal.
- 2) An jeder Grabstätte müssen in Form von Inschriften die Namen der Bestatteten ersichtlich sein.
- 3) Jedes Erdgrab soll einen Grabhügel haben. Die Gräber sind innerhalb von neun Monaten nach einer Beisetzung instandzusetzen und mit einer Einfassung zu versehen, bestehende und vorübergehend entfernte Grabdenkmäler sind unbedingt wieder aufzustellen.

- 4) Jede Erdgrabstätte ist mit einer Einfassung aus Stein zu versehen, die bei Naturstein eine Höhe von ca. 20 cm und bei Marmor etc. eine Höhe von ca. 10 cm haben soll. Eisengitter, Holzzäune oder Steinbedeckungen über den ganzen Grabhügel sind unzulässig. Die Einfassung muss sich innerhalb der durch § 4 vorgesehenen Grabfläche halten und ist entsprechend würdig zu gestalten.
- 5) Die Urnennischen sind mit Marmorplatten, Etagere und Laterne zu versehen und werden gegen Kostenersatz (Bereitstellungsgebühr) von der Gemeinde Selzthal zur Verfügung gestellt.
- 6) Die Aufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holz- oder Schmiedeeisenkreuze und Grabsteine, sind an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Um die Zustimmung ist unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:10 sowie einer Situationsskizze im Maßstab 1:50, welche die Nachbargräber und den angrenzenden Weg darstellt, anzusuchen. Steinmetze und andere Handwerker haben sich vor Aufnahme der Arbeiten am Friedhof bei der Friedhofsverwaltung zu melden und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzumelden.
Gewöhnliche Grabdenkmäler, die an keine Zustimmung gebunden sind, müssen jedoch dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen; im Zweifelsfall entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- 7) Die Friedhofsverwaltung hat bei der Entscheidung über ein Grabdenkmal die von der Gemeinde Selzthal erlassenen Richtlinien über die Ausgestaltung des Friedhofes und der Grabdenkmäler zu beachten und die Parteien entsprechend anzuleiten. Entspricht ein Grabdenkmal den Vorschriften des Abs. 6 und den auszuführenden Richtlinien nicht, so ist die Zustimmung zu verweigern oder, falls eine Verbesserung möglich erscheint, das Gesuch mit der Bezeichnung des Mangels zurückzustellen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Gegen die Ablehnung eines Denkmals oder wegen Säumigkeit der Friedhofsverwaltung besteht die Möglichkeit des Einspruches bei der Gemeinde Selzthal. Diese entscheidet endgültig. Die Gemeinde ist berechtigt, Einsprüche, die später als 3 Monate nach Kenntnisnahme der Entscheidung der Friedhofsverwaltung eingebracht werden, zurückzuweisen. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmals unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift, die über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen, anzusehen.
- 8) Grabdenkmäler, Einfassungen und Pflanzungen bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung eintritt.
- 9) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, die Grabdenkmäler und Einfassungen auf eigene Kosten dauernd so zu erhalten, dass sie die Nachbargräber und die Sicherheit nicht gefährden und der Bauordnung entsprechen. Sie haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Ansprüche, die aus Vernachlässigungen ihrer Pflichten entstehen.
Mit der Genehmigung eines Grabdenkmals übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung für irgendwelche Gefährdungen durch dieses Denkmal. Bei

Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme ohne weiteres berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

- 10) Bäume und Sträucher dürfen nicht in die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche (§4) gepflanzt werden. Der Bewuchs darf keinesfalls über die Grabfläche hinausreichen, eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Gewächse, welche die erlaubte Höhe überschreiten, sind von den Grabberechtigten zu kürzen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

§ 8

Erlöschen der Grabrechte

- 1) Werden die in der Friedhofsordnung bzw. Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Nachlösegebühren nicht vor Fristablauf entrichtet, so kann die Friedhofsverwaltung über die betreffenden Grabstellen frei, jedoch unter Bedachtnahme auf die sanitätspolizeilichen Vorschriften (insbes. § 10 Abs. 5), verfügen. Fällige Gebühren werden mittels Bescheid vorgeschrieben.
- 2) Die Friedhofsverwaltung hat Gräber, die in sicherheitsgefährdetem Zustand sind oder nicht genügend gepflegt werden, einzuziehen (§7). Vorher sind die Parteien mündlich oder schriftlich unter Fristsetzung vom drohenden Verfall ihrer Grabstätte zu verständigen. Zur Wirksamkeit der Verständigung genügt die Angabe der Grabnummer und der Letztbestatteten. Über Begehren sind den vorsprechenden Parteien im Gemeindeamt Selzthal oder auf dem Friedhof der Mangel und die Art der Behebung genau zu bezeichnen. Die Parteien können statt der Mängelbehebung innerhalb der in § 8 Abs. 3 festgelegten Frist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich erklären, dass sie ein mangelhaftes Denkmal oder eine mangelhafte Einfassung entfernen und stattdessen eine einfache, den Vorschriften entsprechende Ausstattung anlegen wollen, was innerhalb weiterer 6 Monate bei sonst endgültigem Verfall des Grabrechtes geschehen muss.
- 3) Die Einziehung der Gräber erfolgt 6 Monate nach fruchtloser Aufforderung gemäß § 8 Abs. 2. Die Berechtigten können innerhalb von 6 Monaten nach Einziehung eines Grabes Grabdenkmäler, Einfassungen und Anpflanzungen auf ihre Kosten entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die Grabberechtigten alle Ansprüche auf Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen. Die Friedhofsverwaltung ist dann berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abtragung auf Kosten der Parteien vornehmen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist auch berechtigt, ein eingezogenes Grab, das wegen der noch nicht abgelaufenen Verwesungszeit noch nicht weiter vergeben werden darf, einzuebnen oder allenfalls als Tiefgrab auch vor Ablauf der Verwesungszeit wieder zu benützen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Grabdenkmäler und Einfassungen, die nach § 8 Abs. 3 verfallen sind, nach Belieben veräußern, ausgenommen künstlerisch oder historisch bedeutsame Objekte, die nach den Vorschriften des Denkmalschutzes, BGBl. Nr. 533/1923 i.d.g.F., zu behandeln sind. Bei der Abräumung von Gräbern gefundene Wertgegenstände gelten als

zurückgelassen und fallen der Friedhofsverwaltung anheim. Erlöse aus der Veräußerung allfälliger Gegenstände sind dem Friedhofsfond zuzuführen.

- 5) Die Einziehung eines Grabes oder die vorzeitige Auflassung begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.
- 6) Mit der behördlich genehmigten Auflösung des Friedhofes erlöschen alle Grabrechte ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren oder Ersatz von Aufwendungen. Für das Wegnahmerecht gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 9

Gebahrung

- 1) Sämtliche Gebühren fließen der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu. Sie sind zur Deckung der laufenden Auslagen wie Kanal- und Wassergebühren, Kehrrichtabfuhr, Instandhaltung der Wege usw. heranzuziehen.
- 2) Die Gebühren sind so anzusetzen, dass außer der Bestreitung der laufenden Auslagen die Bildung einer Rücklage ermöglicht wird, mit der der zu erwartende Aufwand für die Erhaltung und Erweiterung des Friedhofes, insbesondere die damit verbundene Baulast, gedeckt werden kann. Im Falle größerer Investitionen, die ihrer Natur nach nicht im laufenden Jahr bedeckt werden können, ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Refundierung durch Gebühren zu achten. Bei allgemeinen Erhöhungen der Gebühren sind diese vorsorglich angemessen zu erhöhen.
- 3) Ist durch die Vorschriften des § 9 Abs. 2 eine Gebührenänderung notwendig, so hat der Gemeinderat darüber zu beschließen. Der Beschluss ist nach Eintritt der Rechtswirksamkeit ortsüblich kundzumachen.
- 4) Rücklagen sind, sofern nichts anderes bestimmt wird, nach Erledigung der Jahresrechnung unverzüglich bei einem öffentlichen Geldinstitut gewinnbringend anzulegen.
- 5) Sämtliche Friedhofsgebühren werden mittels eines Gebührenbescheides vorgeschrieben.

§ 10

Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

- 1) Eine Bestattung darf nur dann stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung der Totenbeschauschein und die Überführungsbewilligung bzw. -anzeige vorgelegt werden. Vorgenannte Dokumente sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich vorzulegen. ~~In Ausnahmefällen wird der Totenbeschauschein durch die schriftliche Anweisung der Sicherheitsorgane oder des Amtsarztes ersetzt.~~
- 2) In Gräften sind Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinlagen zu verwenden. In allen übrigen Gräbern sind dichtschießende Särge aus Holz oder

gleichwertigem und nachweislich zur Gänze verrottbarem Material zu verwenden, die den Zerfall der Leiche nicht behindern.

- 3) Bei Einstellung der Leiche, bei Auflaufen und raschem Eintritt der Verwesung ist der Sargdeckel zu schließen bzw. geschlossen zu halten. In der wärmeren Jahreszeit sind offen aufgebahrte Leichen mit dem Bahrtuch ganz zu überdecken. Bei Leichen, die auf Grund einer behördlich bewilligten Überführung von auswärts eingebracht werden, ist die Wiederöffnung des Sarges zu Aufbahrungszwecken verboten.
Im Zweifelsfall ist die Zustimmung der Sanitätsbehörde (Gemeindefeldarzt und Bürgermeister) einzuholen.
- 4) Die Säрге müssen mindestens 1,20 m hoch mit Erde überdeckt sein. Werden mehrere Säрге übereinander beigesetzt, so ist eine Zwischenschicht Erde von mindestens 10 cm zwischen den Särgen einzubringen.
- 5) Die Wiederbelegung eines Grabes ist nur nach Ablauf der Verwesungszeit zulässig. Die Verwesungszeit beträgt bei Kindern 6 Jahre und bei Erwachsenen 15 Jahre. Ein Tiefgrab kann vor Ablauf der Verwesungszeit benutzbar gemacht werden, sofern dies die verbleibende Tiefe zum Letztbestatteten zulässt.
- 6) Aschenurnen sind mindestens 50 cm tief unter die Erdoberfläche zu versenken.
- 7) Allgemein gelten die Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. 78 vom 06. Juli 2010 i.d.g.F.

§ 11 Ordnung am Friedhof

- 1) Am Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Es sind daher insbesondere das Spielen, Umherlaufen, Rauchen, Lärmen Radfahren, Befahren mit Motorfahrzeugen usw. verboten. Weiters dürfen keine Tiere in den Friedhof mitgenommen werden.
- 2) Zur Ablagerung von Abfällen ist ein entsprechender Platz mit einer lebenden Hecke oder durch Abmauerung sichtsicht herzustellen. Abfälle sind nur an diesem Platz abzulegen. Jede Verunreinigung des Friedhofes, insbesondere das wahllose Wegwerfen von Abfällen, ist untersagt.
Es sind die Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. die jeweilig geltenden Bestimmungen betreffend Abfalltrennung und -beseitigung strikte einzuhalten. Auf die Kompostanlage dürfen nur verrottbare Abfälle gelangen.
- 3) Firmen, die am Friedhof Arbeiten ausführen, sind verpflichtet, überflüssige Schmutz- und Lärmentwicklung zu vermeiden und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich Abfälle und Rückstände zu entfernen.
- 4) Es dürfen keine freien Flächen am Friedhof zum längerfristigen Ablagern von alten Grabdenkmälern oder Einfassungen benützt werden.

- 5) Die Öffnungszeiten von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr für die Aufbahrungshalle sind unbedingt einzuhalten. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Halle stets geschlossen zu halten.

§ 12 Strafbestimmungen

- 1) Die folgenden Handlungen und Unterlassungen sind, sofern sie nicht eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bilden, als Verwaltungsübertretungen anzusehen und werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht. Eine allfällige Strafe befreit nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der in Bescheiden nach dieser Friedhofsordnung bzw. dem Stmk. Leichenbestattungsgesetz verfügten Bedingungen und Auflagen.
- 2) Es ist den Grabberechtigten und deren Beauftragten (Steinmetz usw.) verboten, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabdenkmäler herzustellen oder bei der Ausführung von der Genehmigung abzuweichen. Unternehmer und sonstige Beauftragte haben vor Arbeitsbeginn in die Genehmigung Einsicht zu nehmen.
- 3) Die Nichtausführung eines auf die Bestimmungen der Friedhofsordnung gestützten Auftrages zur Wiederherstellung des früheren Zustandes ist strafbar.
- 4) Verletzungen der Meldepflicht nach § 7 Abs. 6 und Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 dieser Friedhofsordnung sind strafbar.
- 5) Allgemein gelten die Strafbestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBl. 78 vom 06. Juli 2010 i.d.g.F.

§ 13 Streitigkeiten

Streitigkeiten über Rechte am Grab sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Sanitätsbehörde oder anderer Behörden fallen, vor der Gemeinde Selzthal auszutragen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Selzthal am 16.12.2016 beschlossen und tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Sämtliche früheren Friedhofsordnungen treten mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:



Gernot Hejlik